Werk

Titel: Nr. 4. - 1. Jahrgang

Jahr: 1895

PURL: https://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?74406936X|LOG_0009

Kontakt/Contact

Digizeitschriften e.V.
SUB Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37073 Göttingen

info@digizeitschriften.de

„Erholungsstunden“

Zeitschrift

für Preußische Justiz-Kanzlei-Beamte.

Nr. 4. — 1. Jahrg.

Köln, den 1. April 1895.

Gedruckt in der Langenschen Buchdruckerei (Albert Ahn)
Köln.

Nr. 4. Köln, den 1. April 1895. 1. Jahrg.

„Erholungsstunden."

Zeitschrift

für Preußische Justiz-Kanzlei-Beamte.

(Organ d. Allgem. Kranken- u. Sterbekasse d. Justiz-Kanzleigehilfen zu Köln.)

Verleger und verantwortlicher Redakteur: Just.-Kanzlei-Gehilfe R. Weiler in Köln.
Redaktion und Expedition in Köln, Komödienstraße 64II.
Gedruckt in der Langen'schen Buchdruckerei (Albert Ahn), Köln.

Erscheint am 1. jeden Monats zum Preise von 65 Pfg. vierteljährlich
Insertionspreis für die gespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Pfg.
Bezugsart **nur durch die Post.** (Amtliche Zeitungsliste Nr. 2146a).

Inhalt: Die neue Kanzlei-Ordnung. — Die Steuer-Veranlagung. — Bericht über die Generalversammlung der allgemeinen Krankenkasse zu Cöln. — Einladung. — Blumenlese. — Sprechsaal. — Ueber Miethsrecht. — Die neue Stempelsteuer. — Vakante Stellen. — Briefkasten. — Berichtigung.

Die neue Kanzlei-Ordnung.

ist nunmehr in Kraft getreten. Die wesentlichsten Aenderungen gegen das alte Kanzlei-Reglements vom 23. März 1885 sind folgende:

1. Die Kanzleibeamten und Kanzleigehilfen mit bebewilligtem Mindest-Einkommen sind verpflichtet, werktäglich mindestens 36 Seiten (bisher 32) zu liefern (§ 2^1 8.)
2. Nichtcivilversorgungsberechtigte Personen, welche das 35. Lebensjahr überschritten haben, können fortan nicht mehr als dauernd beschäftigt angenommen werden und kann ihnen auch ein Mindesteinkommen nicht bewilligt werden, (§. 3^2 §. 6^1) haben auch nicht die Eigenschaft als Staatsbeamte.
3. Die Sätze von 11 resp. 12 Pfennig pro Seite fallen fort.
4. Das Mindesteinkommen ist erhöht, und zwar bei einem Satz von 5 bis 10 Pfg. um 6, 7, 8, 9, 10 und 11 Mark (§. 6^3).

5. Kanzleigehilfen mit Mindesteinkommen kann nach zurückgelegtem 50sten bisher 45sten) Lebensjahre und, wenn sie 20 (bisher 15) Jahre ununterbrochen im Kanzleidienste beschäftigt sind, eine Ermäßigung des Tagespensums um 5 bis 9 Seiten (bisher 1/7 bis 1/3 des thatsächlich im Monat gelieferten Schreibwerks) bewilligt werden. Die unter Nr. 6 nachstehend angegebene Vergütung kann diesen nur für diejenige Seitenzahl gewährt werden, die der Betreffende über dasjenige Monatspensum hinaus geliefert hat, welches er hätte liefern müssen, wenn ihm die besondere Ermäßigung des Pensums nicht bewilligt wäre (8[1] und [3] (bisher fand die Vergütung bis zu 1200 Seiten des qu. Schreibwerks statt.
6. Für die über das Monatspensum hinaus gelieferten Seiten wird der volle Schreiblohnsatz gewährt (bisher 8 Pfennig) (§ 8.[3]).
7. Die Zahl der Silben der auf gebrochenem Bogen herzustellenden Schriftstücke (Berichte etc.) ist von 7 auf 9 Silben pro Zeile erhöht worden (§. 17[4]).
8. Bei Formulararbeiten wird am Monatsschluß von den gelieferten halben Seiten 1/4 gekürzt (§ 19[5]).
9. Die Schätzung des Schriftstücks nach Zeit erfolgt nach Stunden und zehntel Stunden, und zwar für je 6 Minuten oder weniger: 1/10 Stunde = 1/2 Seite, 1 Stunde also = 5 Seiten (bisher 4 Seiten) [§. 20 bis 23].
10. Kann ein Kanzleigehilfe mit Mindesteinkommen an einem Tage das Pensum nicht erreichen, so wird die am Tage vorher gelieferte Schreibarbeit, sofern sie über das Tagespensum hinaus geht, auf den betr. Tag mit verrechnet, also z. B.:

am 20. geliefert:	100 halbe Seiten,	mehr	28
am 21. „	40 „ „	weniger	32
zusammen	140 „ „		— 4
Das Pensum für beide Tage beträgt:	144 „ „		
also sind:	4 „ „		= 4

abzusetzen.

(Bisher wurden 28 halbe Seiten mit 8 Pf. pro Seite vergütet u. 32 „ „ vom Tagespensum abgesetzt)

Die Steuerveranlagung.

Da mit dem 1. April ein neues Steuerjahr beginnt, dürfte es wohl angebracht sein, über Veranlagung der Kanzleigehilfen zur Steuer einige Erläuterungen zu geben. Die (Staats-) Einkommensteuer wird nach § 39 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (§ 43) — Ges.-Sammlung Seite 175 — festgestellt, und zwar dem § 17 des Gesetzes aufgestellten Tarif entsprechend. Das Einkommen der Kanzleigehilfen der Justiz berechnet sich, wie folgt:

z. B.: Einkommen nach dreijährigem Durchschnitt (d. h. vom 1. zum 1. April gerechnet . . 1619 Mk.

Davon ab: Lebensversicherungs-Prämie pro anno . . . . . 27 Mk.
für 3 Kinder unter 14 Jahren . . . . . 150 „ = 177 „

bleiben „ „ „ 1442 Mk.,

welche mit 16 Mark zu versteuern sind.

Es unterliegen der Einkommensteuer alle Einnahmen aus Grundbesitz, Capital und Arbeit, sowie aus sonstigen Hebungen (Pension, Wartegeld 2c.), soweit nicht ausdrücklich Ausnahmen im Gesetze gemacht sind, wie hinsichtlich des Diensteinkommens gewisser Militärpersonen und Beamten. Alle Einkommen unter 900 Mark sind von der Steuerpflicht befreit; außerdem wird den Aufwendungen zur Erhaltung des Vermögens und den Schuldenzinsen Steuerfreiheit gewährt, und können ferner Beiträge zur Arbeiterversicherung und Lebensversicherungs-Prämien, die letzteren bis zur Höhe von 600 Mark jährlich, vom steuerpflichtigen Einkommen in Abzug gebracht werden. In der untersten Stufe beträgt der Steuersatz $^2/_3$ % in der höchsten 4% des jährlichen Einkommens. Zur Entlastung der unteren Klassen ist die Bestimmung getroffen, daß den Steuerpflichtigen bei einem Einkommen bis zu 3000 Mark für jedes Familienglied unter 14 Jahren der Betrag von 50 Mark vom Einkommen in Abzug gebracht wird, und daß bei drei oder mehr Familiengliedern dieser Art jedenfalls die Steuer um eine Stufe ermäßigt wird. —

Obgleich wohl Niemand von den Collegen jemals in den Stand gesetzt wird, ein Einkommen von mehr als 3000 Mark zu erzielen, so sei hier doch nicht unerwähnt, daß Jeder, der mit diesem Einkommen zur Einkommensteuer veranlagt ist, auf eine öffentliche Bekanntmachung, jeder andere Steuerpflichtige auf eine besondere Aufforderung der Steuerbehörde die Verpflichtung hat, eine „Steuererklärung" abzugeben. Diese Art der Steuerveranlagung beruht daher auf der sogenannten Selbsteinschätzung. In der Erklärung, die schriftlich oder zu Protocoll abgegeben werden muß, soll das Einkommen gesondert und nach den einzelnen Einkommenzweigen nach bestem Wissen und Gewissen angegeben sein. Wird die geforderte Steuererklärung nicht abgegeben, so hat der Betreffende die Erhebung eines Zuschlages von 25% zu gewärtigen, während er bei wissentlich falscher Angabe der Vermögensverhältnisse eine Strafe vom 4- bis 10fachen Betrage der Steuer, welche hinterzogen wurde oder werden sollte, zu erwarten hat. „Diese Rechtsnachtheile und Strafen" — so heißt es in einer von dem Landtagsabgeordneten Dr. Paul Krause herrührenden, mit Erklärungen versehenen Textausgabe des Gesetzes — „sind bedeutungsvoll für alle Diejenigen, welche willig den von dem Gesetze gestellten Anforderungen genügen. Gerade um solche Steuerpflichtige aber zu schützen, sie dagegen zu sichern, daß die pflichtwidrig Handelnden ungerechtfertigte Vortheile hätten, und andrerseits den Staat vor Verlusten zu bewahren, mußten strenge Strafen und sonstige Rechtsnachtheile angedroht werden. Stärker als diese Maßregel aber wird hoffentlich die Auffassung wirken, daß Jeder, der bewußt und absichtlich den Staat an der Einkommensteuer zu verkürzen, unternimmt, sich eines Betruges gegen den Staat schuldig macht, und die Ueberzeugung, daß es eben so ehrlos ist, den Staat zu betrügen, als einen seiner Mitbürger." —

Die (Gemeinde-) Einkommensteuer wird in Form von Zuschlägen zur Staats-Einkommensteuer ꝛc., deren Höhe alljährlich bekannt gemacht wird, erhoben. Die ständigen Kanzleigehilfen können nur mit der Hälfte ihres Einkommens zur Gemeinde-Einkommensteuer veranlagt werden, da nach dem Rescript des Justizministers vom 22. December 1890 I. 4175, Kanzleigehilfen, welche bei den Justizbehörden zur Befrie-

digung eines dauernden Bedürfnisses und mit der Aussicht auf dauernde Beschäftigung angenommen sind, als „Beamte" anzusehen sind.

Einige Zeit nach Bekanntwerden dieser Verordnung resp. zu Anfang des neuen Steuerjahres, hatte ich, gestützt auf das citirte Rescript, die Vergünstigung, gleich anderen Staatsbeamten mit der Hälfte meines Einkommens zur Communalsteuer veranlagt zu werden, erwirkt, indem ich u. A. noch anführte, daß, da die ständigen Kanzleigehilfen nach dem Rescript des Justizministers vom 26. Mai 1891 I. 1932 bereits nach 10jähriger Dienstzeit pensionsfähig sein können (cfr. Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 7. April 1891), sie auch nicht dem Gesetz der Alters- und Invaliditätsversicherung unterworfen sind, selbige ebenfalls ihr Einkommen aus der Staatskasse beziehen, als Civilstaatsbeamte vereidigt sind und bei Pflichtwidrigkeiten als „Beamte" nach dem Gesetz bemessen werden. A. Schlüter, Goldberg.

In weiterer Ausführung des Berichtes betr. die **I. General-Versammlung** der Allgemeinen Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse für Justizkanzleigehülfen (e. H. Nr. 74) zu Cöln theilen wir den Kassenmitgliedern nachstehend die beschlossenen Aenderungen des Kassenstatuts mit.

Dem Antrage des Collegen Weiner, Düsseldorf: den Namen der Kasse in „Allgemeine Kranken-Unterstützungs- und Sterbekasse für Justizkanzlei-Beamte" (statt Gehülfen) zu Cöln abzuändern, wurde einstimmig stattgegeben.

In §. 2 ist im Absatz 1 hinter dem Worte „Kasse" einzufügen: „und deren ausschließlicher Gerichtsstand."

Zu §. 7 hat College Eckardt in Essen folgenden Antrag eingebracht: Während der Krankheit fällt die Zahlung des Beitrages fort. Antrag wurde mit 21 gegen 13 Stimmen abgelehnt.

§. 10. Abs. 2 soll künftig lauten: Die im §. 9 ꝛc. bis muß „vom ersten Tage an gezahlt, und zwar, wenn die Krankheit mindestens 4 Tage dauert."

Der Antrag des Collegen Weiner, Düsseldorf: „daß erkrankte Kassenmitglieder den Krankenschein in ihrer Wohnung zwecks Controle zurückzulassen haben", wurde nicht genehmigt. Der fernere Antrag desselben „erkrankten verheiratheten Mitgliedern oder Wittwern, welche Kinder haben, die Hälfte des Krankengeldes zu zahlen, wenn dieselben Aufnahme in einem

Krankenhause gefunden", wurde bis zur nächsten Generalversammlung zurückgezogen.

Zu §. 11 beantragt College Wilde, Coblenz, folgende Abänderung: „Stirbt ein Mitglied vor Ablauf des ersten Jahres der Mitgliedschaft, so ist den Erben desselben, nachdem das Mitglied mindestens 13 Wochen der Kasse angehört hat, der Betrag des Sterbegeldes nach dem Verhältniß der Beiträge (Klasse) und der Monate auszuzahlen. Im Selbstmordfalle wird von der Kasse kein Sterbegeld gewährt.

Der Antrag wurde mit allen gegen zwei Stimmen angenommen.

Die Generalversammlung sprach noch die Erwartung aus, daß jedes Kassenmitglied nach Kräften an der Hebung der Kasse mitwirkt, und setzte schließlich den Termin zur nächsten Generalversammlung auf **den 4. August 1895** fest.

Der Vorstand
J. A.
Weiler, Vorsitzender.

Einladung.

Haynau, den 20 März 1895.

Zu der am **Sonntag, den 5. Mai 1895, Nachmittags 1 Uhr** im Gasthofe zum „Schützenhause" hierselbst stattfindenden ersten diesjährigen collegialischen Zusammenkunft der Kanzleigehilfen des Landgerichtsbezirks Liegnitz laden, in der Erwartung recht zahlreicher Betheiligung aller Herren Collegen, freundlichst ein.

Die Kanzleigehilfen des Königlichen Amtsgerichts Haynau.
J. A.
Senftleben.

Blumenlese

„Der Mensch und das Menschenleben."

(Mitgetheilt von A. Schlüter.)

6.

Der Mensch ist gewöhnlich artig mit sich selbst, sei er auch noch so unartig mit andern; auch der beste, edelste steht gern vor dem Spiegel, aus welchem ein bestochener Richter ihm entgegensieht und freundlich sagt: Du bist gar nicht übel!

Graf C. C. von Benzel-Sternau.

7.

Die Menschen, deren Blick stets auf die Außenwelt gerichtet ist, sind meistens Heuchler, ohne es zu wissen, ohne es sein zu wollen, und täuschen sich über ihr eigenes Thun und Treiben. Die Selbstkenntniß allein lehrt sie aufrichtig und wahrhaft sein, und zerstört das Blendwerk ihrer Eigenliebe. G. M. Klein.

8.

Die meisten Menschen handeln, ohne es sich selbst bewußt zu sein, so, als dürften sie sich für den Mittelpunkt der ganzen Schöpfung ansehen, als sei alles außer ihnen nur ihretwegen da.

Dies offenbart sich in ihren unbedeutensten Reden und Handlungen. Sie sprechen nur von sich, von ihren Schicksalen, Geschäften und Vorsätzen. Was andere Leute angeht, das hören sie bei weitem nicht mit der Theilnahme und Gefälligkeit an, die sie für ihr Interesse fordern. Im Umgange wollen sie immer nur genießen, stets nehmen, nie geben. Man hört sie leicht über Langeweile klagen, indeß sie selten darauf Rücksicht nehmen, ob sie auch wohl uns Langeweile machen. Wo sie nicht Unterhaltung genug finden, da gehen sie fort, oder werden böser Laune, aber wo es ihnen gefällt, da bleiben sie, unbekümmert, ob sie auch etwas zur Unterhaltung und Belehrung Anderer beitragen. — Wo es ihren Nutzen oder ihr Vergnügen gilt, da sollen wir ihnen unsere Grundsätze und unsere Ruhe aufopfern! — v. Knigge.

9.

Es giebt Leute, welche eine so erhabene Idee von ihrer eigenen Person in ihrem Kopfe mit sich herumtragen, daß sie auf Menschen als auf jämmerliche arme Sündergestalten herabblicken, und die Verachtung derselben ihrer Einbildung von sich selbst zum Opfer bringen. Sie halten sich selbst für so vollkommen, für so einzig in ihrer Art, und gefallen sich in ihrem Strahlenglanze, mit welchem sie ihre Einbildung umgiebt, so wohl, daß sie es gar nicht begreifen wie auch Andere auf Vorzüge und gute Eigenschaften Anspruch machen, oder mit ihrem eignen

Lichte einigen Glanz von sich geben können, ohne von dem Widerscheine so großer Sonnen verklärt zu sein. Schmerler.

10.

Ruhmsüchtige werden oft von einer nagenden Unruhe gequält: sie können in eine rasende Wuth gegen jenen gerathen, der ihnen auf ihren Wegen hinderlich scheint, oder ihnen gar den Rang abläuft. Zehrender Kummer vertrocknet ihre Körper, wenn ihnen nicht alles so gelingen will, wie es ihre unordentliche Begierde verlangt hat. M. A. Weikard.

11.

Die Menschen wollen nur gut und edel scheinen, wollen nur in den Augen der Welt glänzen, wollen nur mit äußerer Macht und Herrlichkeit prangen; ob sie wirklich einen gebildeten Geist, reine Güte des Herzens und inneren Adel der Seele besitzen, das ist ihnen gleichgültig, wenn nur ihre Eitelkeit befriedigt wird. C. W. Spieker.

12.

Was dem Menschen am heiligsten ist, darüber schweigt er unter der Menge; aber es kommen vielleicht Stunden, wo er laut werden kann unter Wesen seines näheren Umgangs. F. v. Sonnenberg.

Sprechsaal.

Herrn Collegen H . . .e in H. Ihre Ausführungen, die einen edlen Charakter erkennen lassen, halte auch ich für zutreffend. Auch ich halte derartige Leute für solche, die man ruhig austoben lassen muß.

Meine einmal für alle Mal abgegebene Erklärungen und meine Ueberzeugung können durch derartige öden Phrasen nicht abgeschwächt werden, erblicke ich doch in letzteren ein offenes Bekenntniß einer hart empfundenen Niederlage. Auch ich bin der Meinung, daß die „Erholungsstunden" viel zu erhaben dastehen, als daß sie es auch nur der Mühe werth hielten, mit einem einzigen Wort weiter auf solche Gefühlsausdrücke, die ihren Werth ja in sich selbst repräsentiren, einzugehen; das Urtheil meiner Freunde und Gönner ist mir mehr werth, und steht mir zu hoch, als daß dasselbe durch irgendwelche nichtssagenden Absurditäten entwerthet werden könnte. Es lockt mich nicht, Jemanden zu besiegen, der sich selbst schon für besiegt hält. Mit herzlichem Gruß. A. Schlüter.

Von Herrn Kanzlist Schlüter-Goldberg geht uns folgender interessante Aufsatz zu, den wir seiner Wichtigkeit wegen unseren Lesern bekannt geben:

Ueber Miethsrecht.

Auszug aus einem Vortrage, gehalten von Herrn Rechtsanwalt Schmeidler-Liegnitz.

Wohl auf keinem Gebiete des Privatrechts herrscht eine solche Unklarheit über die gesetzlichen Bestimmungen, wie auf dem Gebiete des Miethsrechts, obwohl dasselbe bereits länger als 102 Jahre besteht, denn im Jahre 1792 trat das Allg. Landrecht, welches unser Miethsrecht regelt, in Kraft. Es liegt dies einestheils an dem Umfang der gesetzlichen Bestimmungen hierüber, ferner an der Unklarheit einzelner derselben, die verschiedene Deutungen erleben können und erlebt haben, dann aber auch an der mangelnden Theilnahme der Bevölkerung, welche sich mit dieser Materie nur wenig beschäftigt hat, da weder in den Schulen noch in den Fortbildungsschulen irgend etwas darüber gelehrt wird. Namentlich für die Fortbildungsschulen ist eine Beschäftigung mit dem Miethsrecht sehr zu empfehlen. Eine erschöpfende Darstellung des Mietsrechts würde eine große Anzahl von Vortragsabenden umfassen; es soll hier nur in einem kurzen Umriß Anleitung gegeben werden, die landläufigen Streitfragen selbst zu beurtheilen, und es sollen einige Fragen herausgegriffen werden, in welchen notorisch die größte Unklarheit herrscht.

I. Wesentliche Erfordernisse des Mietsvertrages.

Der Miethsvertrag wird im preuß. A.-L.-R.-Th. 1 Titel 21 in Verbindung mit Titel 5 und zwar als ein besonderer Vertrag behandelt; wesentliche Erfordernisse desselben sind:

1. der Vermiether hat den Gebrauch der zu vermiethenden Sache dem Miether zu überlassen.
2. Der Miether hat für den Gebrauch einen bestimmten Preis zu zahlen.
3. Ueber die Dauer des Miethsvertrages muß eine Einigung erzielt sein.

Fehlt es an einem dieser wesentlichen Erfordernisse, so

liegt kein gültiger Miethsvertrag vor. Vermiethet z. B. Jemand ein Haus mit einem Garten und räumt dem Miether das Nutzungsrecht an dem Garten, z. B. zur Ausübung der Gärtnerei, ein, so ist dies kein giltiger Miets- sondern ein Pachtvertrag (es wird hier Gebrauch und Nutzung vermiethet). Auch die Vermiethung eines eingerichteten Hotels unterliegt den Regeln des Pachtvertrages. Dem Miether einer städtischen Wohnung mit Gartenbenutzung steht demnach der Fruchtgenuß, z. B. des Obstes an den Bäumen, nicht zu. — Zu 2 (Preis) ist Folgendes zu bemerken: Ist die Wohnung unentgeltlich überlassen, so liegt kein Miethsvertrag, sondern eine unentgeltliche Leihe vor. Ist solcher Vertrag schriftlich geschlossen, so ist er nur für die Zeit, welche in dem Schriftstück angegeben, giltig; mündlich geschlossen ist er für den Eigenthümer durchaus unverbindlich; der sog. Miether muß auf Verlangen sofort räumen. Dasselbe gilt auch bei unentgeltlicher Hergabe von Nebenräumen. Besonders häufig tritt ein solches unentgeltliches Vermiethen zwischen Hausbesitzern und Vicewirthen ein, welche gegen Uebernahme der Verwaltung und vielleicht Vereinigung von der Miethszahlung befreit sind. Es ist auch dies kein Miethsvertrag, sondern ein Vertrag über Handlungen; von diesem kann jeder Theil zurücktreten, der Vicewirth muß — auf berechtigtes oder unberechtigtes Verlangen des Besitzers — sofort ausziehen, er kann seine Ansprüche nicht bei der Exmissionsklage, sondern nur in einem besonderen Proceß auf Entschädigung einklagen. Schützen kann sich hiergegen der Vicewirth, wenn er vorerst einen Miethsvertrag mit Festsetzung eines bestimmten Preises für die Wohnung aufstellt, dann diesem einen anderen Vertrag anhängt, wonach er für Verwaltung und Vereinigung dieselbe bestimmte Summe erhält und in welchem dann bemerkt wird, daß diese beiden Beträge gegeneinander aufgerechnet werden. Tritt dann der Hausbesitzer zurück, so kann der Vicewirth gegen Weiterzahlung des festgesetzten Miethszinses wohnen bleiben. Zu 3 (Zeitdauer) ist zu bemerken, daß dies Erforderniß schon erfüllt ist, wenn der Betrag der Miethe auf einen gewissen Zeitraum — z. B. monatlich oder jährlich — abgemessen ist, ohne daß die Dauer genau vereinbart wäre.

II. Abschluß des Vertrages.

Hier ist zu fragen:

1) Wer kann miethen?
2) Wer kann vermiethen?

Die Antwort lautet auf beide Fragen: Nur Handlungsfähige.

Schließt ein Minderjähriger (zwischen 17 und 21 Jahre) einen Miethsvertrag (z. B. über eine möblirte Wohnung ꝛc.), so wird zwar der andere Theil gebunden, der Minderjährige aber nicht; er braucht nicht einzuziehen, kann jeder Zeit ausziehen und haftet nur für die thatsächliche Benutzung. Anders ist dies, wenn der Vater, Vormund oder Pfleger die Miethung — auch stillschweigend z. B. durch Zahlung der Miethe — genehmigt hat, oder wenn dem Minderjährigen der selbständige Betrieb eines Erwerbsgeschäftes gestattet worden ist und dazu die Miethung gehört. Ebenso haftet der Vater ꝛc., wenn er seinen Sohn zu einer gewissen Bestimmung (z. B. Studiren, Dienen als Einjährig-Freiwilliger) außer Haus giebt.

Was die Ehefrau anbetrifft, so kommt es darauf an, in welchen vermögensrechtlichen Beziehungen sie zum Ehemann steht, ob sie mit ihm in Gütertrennung (wie dies meist in Schlesien üblich) lebt, oder in Gütergemeinschaft. Sie kann, wenn ihr vor der Ehe durch notariellen, nach Eingebung derselben durch gerichtlichen Vertrag, Grundstücke vorbehalten sind, diese vorbehaltenen Grundstücke selbständig, die übrigen eingebrachten nur mit Genehmigung des Ehemannes vermiethen. Als Mietherin kann sie nicht selbständig auftreten, aus einem von ihr ohne Genehmigung des Mannes geschlossenen Miethsvertrag können keine Ansprüche erhoben werden. Ausnahmen treten nur ein a) wenn der Mann sich entfernt hat oder durch anhaltende Krankheit verhindert ist, für die Familie zu sorgen; dann darf die Frau miethen und für die Miethe haftet dann der Mann persönlich; b) wenn der Mann die Frau hinausgeworfen hat; in diesem Falle darf die Frau miethen, sie haftet dann selbst, der Vermiether kann sich aber auch direct an den Mann halten. c) wenn eine Frau mit Einwilligung des Mannes Handel oder Gewerbe betreibt; dann kann sie zu diesem Betriebe miethen, und sowohl die Frau wie der Mann

haften solidarisch für die Miethe — Letzterer auf Grund der ertheilten Genehmigung zum Gewerbebetriebe der Frau.

Ein mit einem unter mehreren Miteigenthümern von einem Dritten geschlossener Miethsvertrag ist wirkungslos; der Miether muß auf Verlangen ausziehen.

Der Vormund oder Pfleger kann ohne Zuziehung des Gegenvormunds miethen und vermiethen. Nur wenn der Vertrag über den Zeitpunkt der Großjährigkeit des Mündels hinaus geschlossen werden soll, bedarf es der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts.

Der Miethsvertrag wird perfect, wenn Sache, Miethspreis und Vertragsdauer vereinbart sind. Kommt also z. B. zu einem Wirthe Jemand und sagt: „Ich habe gehört, daß X. zum 1. April ausziehen will; kann ich die Wohnung bekommen?“ und der Wirth sagt: „Ja wohl, Sie bekommen die Wohnung vom 1. April an“, so ist noch kein Vertrag geschlossen, denn es ist weder über den Miethspreis noch über die Zeitdauer der Miethe etwas vereinbart worden, und jeder Theil kann zurücktreten. Das bisweilen gezahlte Angeld geht sofort in das Eigenthum des Vermiethers über und ist auf die zu zahlende Miethe anzurechnen, es kann dagegen sich kein Theil durch Rückgabe oder Aufopferung des Angeldes von der Erfüllung des Vertrages freimachen. Ist dies jedoch ausdrücklich ausgemacht, so steht, so lange noch nicht mit der Erfüllung begonnen, jedem Theile willkürlicher Rücktritt frei. Der Miether tritt dann zurück, indem er das Angeld fahren läßt, der Vermiether, indem er es zurückzahlt.

III. Form des Vertrages.

Die schriftliche Abfassung ist erforderlich, wenn die jährliche oder bei kürzerer Dauer die für diese Zeit festgesetzte Miethe den Betrag von 150 M. übersteigt. In allen übrigen Fällen genügt mündlicher Vertrag.

Vereinbarungen über stillschweigende Verlängerung bleiben außer Betracht; ein auf ½ Jahr abgeschlossener Vertrag mit der Abrede, daß er, wenn nicht Kündigung erfolgt, immer wieder auf diese Zeit verlängert wird, ist nur auf ein halbes Jahr geschlossen, und hier ist nur der Betrag der halbjährigen Miethe maßgebend. Ist andererseits der Mietsvertrag auf länger als ein Jahr geschlossen, so ist immer nur die Jahresmiethe maßgebend. (Fortsetzung folgt.)

Die neue Stempelsteuer.

Am 17. Februar cr. begann das Abgeordnetenhaus die erste Lesung des Stempelsteuergesetzes. Der Finanzminister hob die Nothwendigkeit einer neuen Codification unserer Stempelsteuer hervor und führte aus, daß das Stempelsteuergesetz von 1822 für damals ein sehr gutes Gesetz gewesen, für die total veränderten wirthschaftlichen Verhältnisse unserer Zeit aber nicht mehr passe. Die Grundlage des alten preußischen Stempels, der Urkundenstempel, werde fast ausnahmslos beibehalten, das Princip des Firmenstempels aber verlassen und zum Werthstempel übergegangen werden, um auch hier wieder die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit einzuführen. Eine ganze Menge neuer Stempel für Fälle, an welche zur Zeit des Erlasses des Gesetzes von 1822 naturgemäß nicht zu denken gewesen sei, werde eingeführt, und gleich wie bisher der Immobiliarverkehr, so auch jetzt der Mobiliarverkehr zur Stempelsteuer herangezogen werden. Wenn die Schuldverschreibungen besteuert werden, so könnten doch die Dahrlehne nicht davon befreit sein, die noch durch Effecten gedeckt seien. Den Stempel für Lieferungsverträge könne man vielleicht zu hoch und zu beläftigend für den Verkehr ansehen, aber er könne nicht ganz fallen gelassen werden. Was die Miethsverträge anlangt, so solle nur eine größere Gleichmäßigkeit, und bessere Controle erzielt werden, etc. — Wir lassen die Hauptpunkte des neuen Entwurfs hier folgen.

1. Die Miethsverträge sollen künftig steuerfrei bleiben, sofern sie den Jahresbetrag von 300 Mark nicht übersteigen. Bisher waren dieselben über weniger als 150 Mark steuerfrei, künftig sollen auch die mündlichen Miethsverträge der Steuerpflicht unterworfen sein. Die Vermiether sollen zu diesem Zweck alljährlich Miethsverzeichnisse einreichen und nach Maßgabe der Miethsbeträge einen Stempelsteuersatz v. 1/10 % der Miethe entrichten.

2. Kauf- und Lieferungsverträge. Alle Verträge, die bisher stempelfrei waren, (d. h. solche über Mengen von Sachen oder Waaren, die zum Gebrauch als gewerbliche Betriebsmaterialien oder zur Wiederveräußerung in derselben

Beschaffenheit oder nach vorgängiger Bearbeitung oder Verarbeitung bestimmt oder im Inlande von einem Vertragschließenden erzeugt oder hergestellt sind,) sollen einer Stempelsteuer von 1/20 % des Werthes oder ½ pro Mille unterworfen werden.

3. Gesellschaftsverträge bei Errichtung von Actiengesellschaften und Commanditgesellschaften auf Actien, sowie bei Erhöhung des Actien- oder Grundcapitals solcher Gesellschaften sollen eine Stempelsteuer entrichten, die 1/20 % des Werthes gleichkommt; (bisher bedurften sie nur des allgemeinen Vertragsstempels von 1,50 Mk.) diese beträgt bei Errichtung von offenen Handelsgesellschaften sowie Verabredungen über den Eintritt eines neuen Gesellschafters pp. oder über Erhöhung der gemachten Einlage ebenfalls 1/20 % des Werthes der Einlage oder der Erhöhung desselben. Wenn Gesellschaften nicht auf den Gewinn der Theilnehmer gerichtet sind, so ist der bisherige Satz von 1,50 M. zu entrichten. Bei Einbringung unbeweglicher Gegenstände in das Gesellschaftsvermögen soll der Veräußerungsstempel von 1 % des Werthes, bei Einbringung von beweglichen Gegenständen der Kaufstempel von ⅓ % zur Erhebung kommen. Die Stempelgebühr bei Errichtung von Gesellschaften mit beschr. Haftpflicht beträgt 1 % des Werthes, sofern das Stammcapital über 100,000 M. hinausgeht.

4. Versicherungsverträge die bisher stempelpflichtig waren, wenn die Jahrespolice den Betrag von 150 M. überstieg, sollen alle steuerpflichtig sein, und zwar unterliegen alle Policen mit Ausnahme derjenigen der Transportversicherungen einem Steuersatz von ½ % der Prämien. Außerdem bringt die Vorlage noch die Titel-Besteuerung Jagdscheingebühr etc. etc.

Vakante Stellen für Justiz-Kanzleigehilfen.

Die Liste enthält der Reihe nach folgende Mittheilungen: 1. Laufende Nummer. 2. Die Vakanz tritt ein: wann? wo? bei welcher Behörde? 3. Nähere Bezeichnung der Stelle. 4. Bezeichnung der Anforderungen, welche an die Bewerber gestellt werden. 5. Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit. 6. Ob die Anstellung auf Lebenszeit oder auf

Kündigung erfolgt. 7. Betrag der zu bestellenden Kaution und ob dieselbe durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann. 8. Einkommen der Stelle. 9. Ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden. 10. Bemerkungen.

---

1. - 2. bald, Amtsgericht Kattowitz. 6. auf Kündigung. 8. 5 bis 10 Pfg. für die Seite 9. ja.
2. —2. sofort, Staatsanwaltschaft Schweidnitz. 6. auf einmonatige Kündigung. 8. 5. Pfg. für die Seite. 9. Erhöhung bis 10 Pfg. für die Seite, nach 5 Jahren Mindesteinkommen von 42 Mark bis 98 Mark.
3. - 2. sofort, Amtsgericht Zabrze. 5. 1 Monat. 6. auf vierwöchige Kündigung. 8. 5 Pfg. für die Seite. 9. Erhöhung bis 10 Pfg. für die Seite.
4. —2. sofort, Amtsgericht Cochem. 6. auf Kündigung. 8. 5 bis 10 Pfg. für die Seite, durchschnittlich 40 bis 50 Mark monatlich.
5. —2. sofort, Amtsgericht Kirchberg (Hunsrück). 6. auf Kündigung. 8. durchschnittlich 50 bis 60 Mark.
6 - 2. sofort, Amtsgericht Nakel (Netze). 6 auf einmonatige Kündigung. 8. 45 bis 50 Mark monatlich.
7. — 2. sofort, Staatsanwaltschaft Aachen. 6. auf Kündigung 8. circa 100 Mark monatlich.
8. - 2. sofort, Amtsgericht Simmern. 3. 2 Kanzleigehilfen. 6. auf einmonatige Kündigung. 8. der von dem Herrn Landgerichts-Präsidenten festzusetzende Schreiblohn.
9. —2. sofort, Amtsgericht Fürstenau. 6. auf Kündigung. 8. 6 bis 10 Pfg. für die Seite.
10. - 2. sofort, Amtsgericht Lindow (Mark). 6. zunächst auf Kündigung. 8. 5 bis 10 Pfg. für die Seite, später Mindesteinkommen. 9. Dem Stelleninhaber wird event. gestattet, in Civilprozessen die Vertretung von Rechtsanwälten resp. Parteien zu übernehmen, sowie bei genügender Qualifikation als Konkursverwalter zu fungiren.
11. — 2. sofort, Amtsgericht Königswinter. 6. auf Lebenszeit. 8. circa 60 Mark monatlich. 9. ja, bis zu etwa 80 Mark monatlich.
12. 2. alsbald, Amtsgericht Gladenbach. 6. auf Kündigung 8. 5 bis 10 Pfg. für die Seite.
13 —2. sofort, Amtsgericht Höchst (Main). 6. auf einmonatige Kündigung, 8. 5 bis 10 Pfg. für die Seite.
14. —2. sofort, Amtsgericht Schenklengsfeld. 6. auf Kündigung 8. durchschnittlich 25 bis 30 Mark monatlich.
15. —2. sofort, Amtsgericht Neyenburg (Prignitz) 6. auf einmonatige Kündigung. 8. 5 bis 10 für die Seite.
16. —2. sofort Amtsgericht Aken. 8. bei einem Schreiblohn-

satze von 5 Pfg. für die Seite 25 bis 30 Mark monatlich 9. ja.

17.—2. sofort, Amtsgericht Ostrowo. 6. auf Kündigung. 8. 5 Pf. für die Seite 9. ja.

18.—2. sofort, Amtsgericht Altona. 3. 9 Kanzleigehilfen (zu dauernder Beschäftigung). 6. in der Regel auf einmonatige Kündigung. 8. 5 bis 10 Pfg. für die Seite.

Briefkasten.

Kanzlei in R. Bezüglich der Frage, ob auch die Kanzleigehülfen zu den Beamten zu rechnen sind, wenn es sich um die Pfändung des Diensteinkommens gemäß §. 749 Nr. 8 C.-Pr.-O. handelt, verweist Müller IV. Aufl. S. 673 unter 3 b auf die mit Einführung der Kanzlei-Ordnung ihre Bedeutung verlierende Allg. Verf. vom 10. 11. 1840 (J.-M.Bl. S. 340).

Während dort kein Unterschied gemacht ist, kommt es in Zukunft für die Bejahung der erwähnten Frage darauf an, daß der Kanzleigehülfe den für Staatsbeamte vorgeschriebenen Diensteid geleistet hat; denn §. 3 der neuen Kanzlei-Ordnung bestimmt im letzten Satz des Abs. 1, daß die nur durch Handschlag verpflichteten Kanzleigehülfen die Eigenschaft von Staatsbeamten nicht haben.

Soweit hiernach die Kanzleibeamten die Beamtenqualität besitzen, kommen bei der Pfändung ihres Stelleneinkommens die für die Pfändung der Dienstbezüge von Beamten gegebenen Vorschriften im vollen Umfange zur Anwendung.

In der gerichtlichen Zwangsvollstreckung sind nach §. 749 C.-Pr.-O. der Pfändung nicht unterworfen: „Das Diensteinkommen der .. Beamten ..; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in den Ruhestand, sowie das nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt."

Uebersteigt das Diensteinkommen die Summe von 1500 Mark für das Jahr, so ist nur der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Für die Berechnung des pfändbaren Theiles ist also das Jahreseinkommen maßgebend, dagegen ist die Pfändung des 125 Mark übersteigenden Monatseinkommens ausgeschlossen, wenn das Jahreseinkommen 1500 Mark nicht übersteigt. Das an dem Einkommen erworbene Pfandrecht erstreckt sich auch auf die nach der Pfändung fällig werdenden Beträge (§. 733 C.-Pr.-O.)

Für das administrative Zwangsvollstreckungsverfahren enthält die Verordnung vom 7. 9. 1879 im §. 51 mit 749 C.-Pr.-O. übereinstimmende Vorschriften, erklärt dieselben aber nicht für anwendbar, wenn es sich um die Einziehung von öffentlichen kurrenten Abgaben, von Disziplinarstrafen und von solchen Zwangsstrafen handelt, welche durch die vorgesetzte Dienstbehörde festgesetzt sind. In den Fällen der letztgedachten Art kann also die Pfändung des Diensteinkommens ohne Rücksicht auf dessen Höhe erfolgen.

Ueber das bei der Pfändung des Diensteinkommens der Justizbeamten zu beobachtende Verfahren enthält die Allg. Verf. vom 29 6. 86 (J.-M.-Bl. (S. 192) die näheren Vorschriften.

Ihre zweite Anfrage werden wir, wenn möglich, in der nächsten Nummer beantworten.

Berichtigung.

In Nr. 3 dieser Zeitschrift ist Seite 39, 3 Zeile, vor dem Wörtchen „ab" das Wort „nicht" einzuschalten.